

# Höchstrechnungszins ade?

## HGB-Jahresabschluss und (Höchst-) Rechnungszins nach BilMoG und Solvency II

Durch die Richtlinie zu Solvency II entfällt nicht nur der rechtliche Hintergrund aller aufsichtsrechtlich motivierten Bestimmungen im Handelsrecht, auch die zugehörigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften entfallen entweder ersatzlos oder sind unverändert nicht mehr verwendbar. Angesichts des prinzipienbasierten Ansatzes von Solvency II ist ein handelsrechtlicher (Höchst-) Rechnungszins neu zu begründen und anzupassen. Mit der Abkehr von Zins- oder Leistungszusagen hin zur Garantie des Beitragserhalts, ggf. abgesichert durch spezielle Kapitalanlagen, wächst auch das Erfordernis, Garantien im Rahmen von Bewertungseinheiten konsistent zur bedeckenden Kapitalanlage bewerten zu können.

Grundlagen der deutschen Vorschriften zum Jahresabschluss sind die EU-Bilanz- und Versicherungsbilanzrichtlinie. Bei der Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Jahr 1994 wurde die Bewertung der Versicherungsverträge für den handelsrechtlichen Jahresabschluss und für die Solvenzfeststellung weitestgehend konsistent gestaltet. Daher wurden auch die aufsichtsrechtlichen Bewertungsbestimmungen in das HGB übernommen oder durch § 341 e Abs. 1 Satz 2 HGB indirekt verbindlich gemacht.

Im Rahmen von Solvency II werden die bisherigen Versicherungsrichtlinien aber wesentlich geändert. Im Hinblick auf diese damals schon zu erwartenden Änderungen wurden Versicherungsverträge weitestgehend aus der HGB-Reform im Rahmen des BilMoG ausgenommen. Nach dem derzeit diskutierten Referentenentwurf für die 10. VAG-Novelle zur Umsetzung von Solvency

II in deutsches Recht steht daher auch eine generelle HGB-Reform für versicherungsspezifische Regelungen an, insbesondere in der Lebensversicherung.

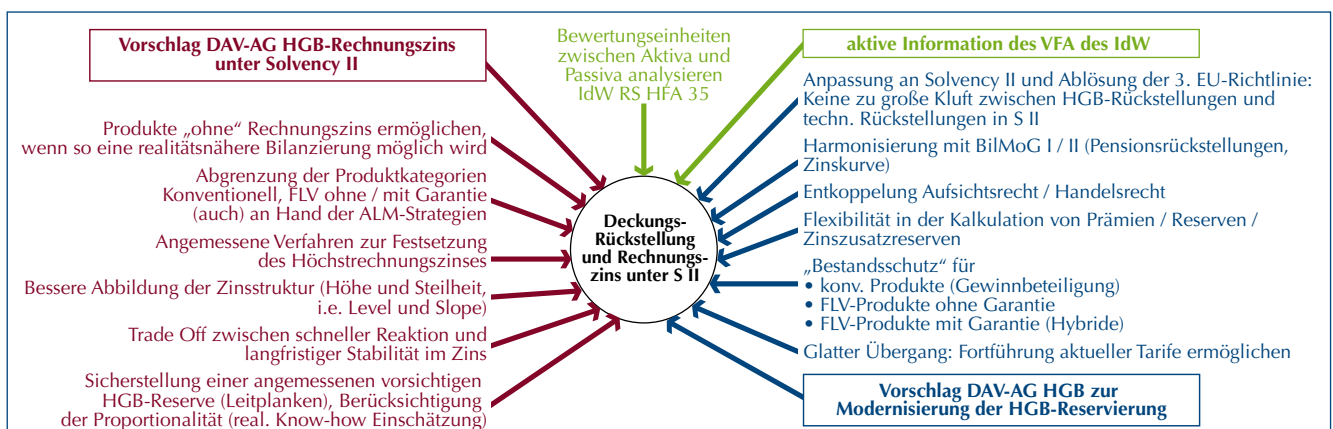
Die DAV hat deshalb frühzeitig Arbeitsgruppen hierzu eingerichtet, deren Ergebnisse im Folgenden kurz vorgestellt werden. Arbeitsgrundlage für die Reformvorschläge waren die zwingenden Vorgaben

- Übereinstimmung mit den Anforderungen der Bilanz- und Versicherungsbilanzrichtlinie,
- Beibehaltung der grundlegenden Prinzipien des § 252 HGB, namentlich des Vorsichts- und des Realisationsprinzips,
- Verwendbarkeit des Jahresabschlusses als Grundlage für die Überschussbeteiligung gemäß vertraglicher Vereinbarung in den Versicherungsbedingungen, insbesondere auch im Bestand.

Weitere Ziele und Motive der Arbeitsgruppen sind in der untenstehenden Grafik zusammengefasst.

Durch die Richtlinie zu Solvency II entfällt insbesondere die Maximierung der Deckungsrückstellung auf den Rückkaufwert. Damit kann zukünftig die Deckungsrückstellung niedriger sein als der aktuelle Rückkaufwert, so dass Stornowahrscheinlichkeiten in diesem Fall explizit berücksichtigt werden müssen.

Der aufsichtsrechtliche Höchstzillmersatz entfällt nach dem Vorschlag ebenso ersatzlos. Damit bleibt es bei der Anwendung des Realisationsprinzips, nach dem zukünftige nicht benötigte Margen in den Beiträgen in Höhe der tatsächlich angefallenen Abschlusskosten bei Vertragsabschluss antizipiert werden dürfen. Soweit vertraglich begründet, dürfen weiterhin „noch nicht fällige Ansprüche gegen Versicherungsnehmer“ gebildet werden.



## Konsequenzen für die aktuarielle Bewertung

Die vorgeschlagenen Vorschriften erlauben es, traditionelle Lebensversicherungsverträge wie bisher zu bewerten, soweit die enthaltenen Annahmen genügend vorsichtig sind. Andererseits ist auch eine flexiblere Bewertung möglich, z.B. durch stochastische Modellierung oder in Anlehnung an die IFRS- Vorschriften. Auch statische oder dynamische Hybridprodukte können ebenso wie fondsgebundene Produkte wie bisher bewertet werden.

Bei Produkten, die sich durch spezifisches Risikomanagement wie etwa Absicherungsstrategien auf bestimmte Aktiva beziehen, werden Bewertungseinheiten gebildet, die eine konsistente Entwicklung der sich entsprechenden Aktiva und Passiva bewirken und somit sicherstellen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage gibt. Ein grob vergleichbares Vorgehen findet sich bereits heute z.B. bei Fremdwährungsversicherungen, wo angesichts des Währungsrisikos eine Bewertungseinheit mit den bedeckenden Fremdwährungsanlagen gebildet wird, der währungsspezifische Höchstrechnungszins aber einzuhalten ist.

Maßgeblich ist nunmehr nur noch die handelsrechtliche Vorsicht. Die Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen sind auf dieser Basis zu bestimmen. Sie können niedriger als die in Solvency II geforderten sein, wenn dies handelsrechtlich begründet ist. Soweit dies dazu führen würde, dass es zu einem vorgezogenen Gewinnausweis käme, ist die Rückstellung nach dem Realisationsprinzip entsprechend zu erhöhen. Stattdessen können auch die Rechnungsgrundlagen über die handelsrechtliche Vorsicht hinaus mit Sicherheitsmargen versehen werden. Somit können auskömmliche Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation auch weiterhin für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwendet werden.

Die aktuarielle Bewertung ist zu jedem Bewertungstichtag zu überprüfen und ggf. anzupassen, falls sie der geforderten handelsrechtlichen Vorsicht nicht mehr entspricht. Die Rechnungsgrundlagen dürfen auch modifiziert werden, wenn das Sicherheitsniveau insgesamt ausreichend ist, aber einzelne Rechnungsgrundlagen unangemessen sind: Dann dürfen Sicherheitsmargen zwischen den Rechnungsgrundlagen verschoben werden.

## Rechnungszins und Höchstrechnungszins

Aus den in der beigefügten Grafik genannten Gründen wird vorgeschlagen, einen zweistufigen Höchstrechnungszins zu wählen, der unterschiedlich ausfallen kann für die ersten 15 Jahre einerseits und für die Folgejahre andererseits. Dabei bildet der Anfangszeitraum von 15 Jahren den Umfang ab, in dem grundsätzlich bereits zu Beginn Kapitalanlagen in einem geeignet tiefen und liquiden Markt zur Verfügung stehen: Dementsprechend orientiert sich der Wert des initialen Höchstrechnungszinses am 5-Jahres-Durchschnitt der bereits im HGB

verankerten Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze der Deutschen Bundesbank mit der Laufzeit zehn Jahre, wobei ein Sicherheitsabschlag abgezogen und auf ganzzahlige Vielfache von 0,25 Prozentpunkten abgerundet wird. Dagegen orientiert sich die langfristige Zinsannahme in Form des finalen, ab dem 16. Jahr gültigen Höchstrechnungszinses an der Ultimate Forward Rate von Solvency II abzüglich eines weiteren Sicherheitsabschlags: Damit wird eine langfristig stabile, an den grundlegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten orientierte Bewertung erreicht, die ein relevantes Grundkonzept von Solvency II gedanklich aufnimmt. Beide Setzungen zusammen gewährleisten einen angemessenen Ausgleich zwischen den divergierenden Forderungen an den Höchstrechnungszins nach Aktualität einerseits und Stabilität andererseits. Der Höchstrechnungszins bei Erstbewertung der Verpflichtung soll beibehalten werden, während der tatsächlich verwendete Rechnungszins sich nach den oben beschriebenen Grundsätzen auch bis zu dieser Höhe ändern kann. Die Bildung von Bewertungseinheiten hebt die Begrenzung durch den Höchstrechnungszins aber insoweit auf.

## Weitere Änderungen

Bislang bestimmt das VAG direkt, wie die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) handelsrechtlich anzusetzen und zu bewerten ist. Dies soll nach dem Vorschlag entsprechend der Rechtssystematik geändert werden: Das VAG kann nur noch die aufsichtsrechtliche Verpflichtung zur Überschussbeteiligung bestimmen; es ist dann Sache des Handelsrechts, auf der Basis der insgesamt bestehenden Verpflichtung Ansatz und Bewertung der RfB zu bestimmen.

Während die erforderlichen Änderungen des Aufsichts- und Handelsrechts und zur Beibehaltung eines angepassten Höchstrechnungszinses in die Diskussion um die 10. VAG-Novelle eingebracht wurden, werden die übrigen, im Nachgang zu BilMoG zu sehenden Änderungen und die rechtssystematische Abgrenzung der Regelungen zur Überschussbeteiligung nachfolgend gesondert verfolgt.

### Fazit:

**Sofern die Vorschläge umgesetzt werden können, bleiben uns die bewährten Eigenschaften des HGB, des (Höchst-) Rechnungszinses und der bekannten Produkte auch in Zukunft erhalten. Gleichzeitig wird die Chance genutzt, mit einer behutsamen Modernisierung Raum für neue Produkte zu schaffen und die Darstellung der Finanz- und Ertragslage angemessen an den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen zu orientieren.**